

Werner Fischer und Friedmar Siepe

Glosse „Die „FORMEL 1“ des Betriebsrentengesetzes“

(Vorsicht: Ironie !)

Seit nunmehr 35 Jahren gibt es eine Berechnungsformel im Betriebsrentengesetz (§ 18 Absatz 2 Nummer 1), mit der sich fast ausschließlich Juristen beschäftigen. Von Anfang 1974 bis Ende 2000 gab es nach der **alten Formel** für jedes Beschäftigungsjahr im öffentlichen Dienst 0,4 Prozent des Endgehalts, falls man vorzeitig ausschied. Die obersten Verfassungsrichter hielten diese 0,4 Prozent pro Jahr aber bei Spitzenverdienern im WDR für zu niedrig. Die sehr prominenten Journalisten müssten das Sechs- bis Achtfache bekommen. Daher wurde die Politik aufgefordert, bis spätestens zum 31.12.2000 eine Neuregelung zu treffen.

Dieser Aufforderung kamen die Bundestagsabgeordneten Ende des Jahres 2000 bereitwillig nach. Sie schufen als „Ausscheideregelung“ die **neue Formel** und segneten den Gesetzesvorschlag aus dem Bundesinnenministerium einstimmig ab. Der Berichterstatter aus dem Innenausschuss des Bundestages brachte es auf den Punkt: *„Bei 45 Beschäftigungsjahren sind 2,25 Prozent pro Beschäftigungsjahr deutlich mehr als 0,4 Prozent.“* ([Bundestagsprotokoll 141. Sitzung, 08. 12. 2000](#), Seite 13868). Welch ein Rätsel.*)

Die neue Formel ist **einfach, verständlich und gerecht**. Einfach, weil der § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. in schlichtem Juristendeutsch verfasst ist. Kurzgefasst bekommt der Ausgeschiedene 2,25 Prozent der Voll-Leistung, die sich wiederum aus der Differenz zwischen 91,75 Prozent des fiktiven Nettoarbeitsentgelts und der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren zusammensetzt. Das ist so was von verständlich, weil sich auch dem letzten Laien diese einfache Formel sofort erschließt, gell? Schließlich geht es auch so was von gerecht zu, weil die Spitzenverdiener nun endlich mehr bekommen, wenn sie am Tag des Ausscheidens mehr oder minder zufällig verheiratet sind.

Zur **„FORMEL 1“ des Betriebsrentengesetzes** wurde dieser neue Paragraph aber erst mit der weisen Entscheidung von Gewerkschaften und öffentlichen Arbeitgebern im November 2001. Nach ihrem absolut genialen Altersvorsorgeplan wird die Wunderformel nun auch zur Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für alle Beschäftigten genutzt, die am 1.1.2002 noch nicht 55 Jahre alt waren. Von nun an profitierten davon allein bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) 1,7 Millionen Pflichtversicherte. Ihrer VBL haben sie dieses großzügige Geschenk in erster Linie zu verdanken, da der für die Gewerkschaften und öffentlichen Arbeitgeber entscheidende Hinweis auf die Formel just von der VBL kam.

Die **„FORMEL 1“** ist so einfach, dass jeder Jurist damit was anfangen kann. Sie ist auch verständlich für die Betroffenen, weil die VBL nur zehn Seiten benötigt, um die Anwartschaften für alle, die am 1.1.2002 noch nicht 55 Jahre alt waren, zu berechnen.

Die **„FORMEL 1“** ist zudem noch gerechter als die neue Formel. Ein Verheirateter mit einem Bruttogehalt von 3.000 Euro im Jahr 2001 bekommt genau so viel an Rentenanwartschaft wie sein Kollege mit 2.200 Euro. Wer aber 6.000 Euro und damit doppelt so verdient im Vergleich zu 3.000 Euro, erhält verdienftermaßen fast das Vierfache.

Leider fanden nicht alle Richter die „**FORMEL 1**“ so gut. Erst nörgelte das Landgericht, dann das Oberlandesgericht Karlsruhe und schließlich auch der Bundesgerichtshof im November 2007 daran herum. Die Bundesrichter hielten den Satz von 2,25 Prozent für zu niedrig bei Beschäftigten mit längerer Ausbildung. Daher erklärten sie die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) für Pflichtversicherte, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (sog. rentenferne Jahrgänge), für **unverbindlich**. Sie forderten Gewerkschaften und öffentliche Arbeitgeber auf, eine Neuregelung zu treffen.

Seit dem Jahr 2008 grübeln vor allem Gewerkschaftsfunktionäre und hohe Ministerialbeamte u.a. über die Prozentrechnung nach dem BGH-Urteil vom November 2007. Ihre neu gewonnenen Erkenntnisse wollen sie dann in die am 9./10. März 2009 fortgesetzten Tarifgespräche über die Zusatzversorgung einbringen. Es kann aber kein Zweifel bestehen, dass Gewerkschaften (vor allem Verdi) und öffentliche Arbeitgeber (unter Führung des Bundesinnenministeriums) die „**FORMEL 1**“ weiter entwickeln werden. Am Ende wird sie noch einfacher, noch verständlicher und noch gerechter sein, oder etwa nicht?

Getreu dem Grundsatz „Je länger die Ausbildung, desto höher der Prozentsatz“, könnte es zu folgendem Kompromiss kommen: Akademiker bekommen 2,4 Prozent, Meister 2,3 Prozent und nur die wenigen Übriggebliebenen wie bisher 2,25 Prozent. Akademiker bekämen dann genau das 6-Fache im Vergleich zu den früheren 0,4 Prozent. Ist es nicht phantastisch, wie leicht sich das nach dem einfachen Dreisatz rechnen lässt? Beispiel: Wenn die am 31.12.2001 verheirateten Akademiker vorher eine Rentenanwartschaft von 600 Euro für 30 Beschäftigungsjahre bekamen, erhalten sie jetzt 40 Euro mehr.

Dies würde sicherlich auch die Richter am Bundesgerichtshof zufrieden stellen. Endlich wäre der irreführende Spruch „**justitia non calculat**“ aus der Welt geschafft. Die Bundesrichter hätten mit ihren profunden Kenntnissen in der Dreisatz- und Prozentrechnung die Grundlagen für eine **neue „FORMEL 1“** gelegt, die dann bis ins nächste Jahrtausend Bestand hätte. Das seit letztem Jahr einsetzende dümmliche Geschwätz über einen angeblichen „**Fallenstellerparagrafen**“ würde endlich der Vergangenheit angehören.

(Nachsicht: Das war Ironie!)

P.S.: Man kann diese Glosse auch downloaden von www.startgutschriften-arge.de , Button „Dossiers“)

*) Zur Auflösung des Rätsels wird verwiesen auf die Studie: [Der Fallenstellerparagraf](#), Seite 3/4 (www.startgutschriften-arge.de, Button: „Studien“).

Wiensrath und Erkheim, 01. März 2009
Werner Fischer Friedmar Siepe